



Schulordnung der Schule Suhr

1. Allgemeines

- 1.1. Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
- 1.2. Schülerinnen und Schülern ist es untersagt:
 - a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen.
 - b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

2. Schulareal und Verbote

- 2.1. Das Schulareal Dorf (<http://map.search.ch/5034-suhr/tramstr.26?z=512>) ist begrenzt durch den Mühleweg, den Mattenweg und die Tramstrasse sowie die Überbauung Mattenweg. Das Pausenareal ist mit gelben Markierungen gekennzeichnet.

Die Verwendung von Velos und Motorfahrrädern richtet sich nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung. Sie sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen und abzuschliessen.
- 2.2. Das Schulareal Feld (<http://map.search.ch/5034-suhr/goenhardweg-21?z=512>) ist begrenzt durch den Gönhardweg, die Bachstrasse und die anschliessenden Grundstücke an der Neuen Aarauerstrasse und an der Bachstrasse. Das Pausenareal ist mit gelben Markierungen gekennzeichnet.
- 2.3. Das Pausenareal darf während der Unterrichtszeit und den Pausen nur mit Erlaubnis oder im Auftrag einer Lehrperson, der Schulleitung oder eines Hauswarts verlassen werden.
- 2.4. Der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln ist grundsätzlich verboten. Schülerinnen und Schüler ist die Benutzung des Handys auf dem Schulareal erlaubt, sofern dies ausserhalb der Unterrichtszeit ist. In der 10 Uhr Pause ist die Benutzung ebenfalls verboten. Sie dürfen auf dem gesamten Schulareal nur im Auftrag von Lehrpersonen eingesetzt werden.
- 2.5. In den Schulhäusern gelten zusätzlich folgende Verbote:
 - Unnötige/s Lärmen, Balgereien, Ballspiele, Skaten, Rollschuh-, Kickboard- und Rollbrett fahren
 - Kauen von Kaugummi
- 2.6. Das Besteigen von Dächern der Schulanlage (Schulhäuser, Turnhallen, Veloständer) ist verboten.
- 2.7. Stehroller oder auch Balance-Boards mit Elektromotor (auch Hoverboards genannt) sind auf dem ganzen Schulareal verboten.

3. Schulbetrieb

- 3.1. Die Schülerinnen und Schüler haben das Schulhaus bzw. die Turnhalle beim ersten Läuten zu betreten. Der Unterricht beginnt beim zweiten Läuten. Ausnahmen können durch die Schulleitung bewilligt werden.
- 3.2. Alle Schülerinnen und Schüler haben die grosse Pause im Freien zu verbringen. Das WC und die Garderoben sind keine Pausenräume. Die Pausenaufsicht erfolgt durch die Lehrpersonen.
- 3.3. Beim Verlassen eines Raumes ist Ordnung zu machen. Die Fenster sind zu schliessen.
- 3.4. Schülerinnen und Schüler haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen an Schulgebäuden und Mobiliar persönlich. Das gilt auch für Schulmaterial, das von ihnen beschädigt oder verloren wird.

- 3.5. Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb obligatorisch durch ihre private Krankenkasse versichert. Unfälle sind deshalb immer direkt der Krankenkasse zu melden.
- 3.6. Fundgegenstände können in den grossen Pausen beim Hauswart abgeholt werden.

Suhr, im Februar 2024

Schule Suhr
Die Gesamtschulleiterin



Angela Boller